



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Mai 2022

Nummer 20

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		223	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der negativen UVP-Vorprüfung der Firma GSB aluminium GmbH in Wuppertal	S. 293
219	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stefan Knispel)			S. 290
220	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH			S. 291
221	Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2, Satz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Fa. IDR Entsorgungsgesellschaft mbH, Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf			S. 292
222	Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2, Satz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Fa. Königs und Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG, Schelmrather Hof 2 in 41472 Neuss			S. 292
		<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
		224	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	S. 294
		225	Bekanntmachung des Wupperverbandes	S. 294
		226	8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler	S. 294
		227	Bekanntmachung: Geplante Wasserstoffleitung Dorsten – Marl (DoMa) der Open Grid Europe GmbH	S. 295
		228	Bekanntmachung: Geplante Wasserstoffleitung Dorsten – Duisburg-Hamborn (DoHa) der Open Grid Europe GmbH	S. 296
		229	Jahresabschluss 2020 Bergische VHS	S. 297

### Beilage zu Ziffer 229 Jahresabschluss 2020 Bergische VHS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	
219	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stefan Knispel)

Bezirksregierung  
34.02.02.02-RS9

Düsseldorf, den 05. Mai 2022

Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird Herr Stefan Knispel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 9 in Remscheid bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 290

**220 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH**

Bezirksregierung  
25.05.01.03-09/21

Düsseldorf, den 04. Mai 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 beantragt, für den Armaturentausch an der Station Krefeld-Traar der Leitung 202/021/000 zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Krefeld.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Bauarbeiten sind nach Angaben des Antragstellers bereits versehentlich durchgeführt worden ohne eine Genehmigung zu beantragen.

Gemäß § 7 Abs. i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

**Beschreibung des Vorhabens**

Die Armaturengruppe befindet sich in der Gemarkung Traar, Flur 13, Flurstück 34. Zur Anfahrt wird der teilversiegelte Weg Plankerdyk genutzt, in der Nähe befindet sich außerdem der Flöthbach.

Im Rahmen der anstehenden Umstellung von L- auf H-Gas ist durch den kommunalen Anbieter eine neue Übernahmestation errichtet worden, die an die Leitung 202 angebunden werden soll. Vor Anschluss der Leitung sind die veralteten Armaturen auszutauschen.

Für die Maßnahme werden 1600 m<sup>2</sup> Fläche, davon 400 m<sup>2</sup> Stationsfläche in Anspruch genommen. Die

Zuwegung erfolgt über vorhandene Wege. Die Errichtung von Bauwerken war nicht vorgesehen. Für den Austausch der Armaturen waren Aushubarbeiten erforderlich, in deren Folge auch eine Grundwasserabsenkung per Tiefenbrunnen notwendig wurde. Das während der Bauzeit anfallende Grundwasser wurde zunächst in den Flöthbach abgeleitet bzw. nach Einbindung der Unteren Wasserbehörde im Umfeld versickert. Entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Environment Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt, Stand: 30.11.2021 – LBP -) erfolgte nach Abschluss der Maßnahme die Wiederherstellung des Geländes und die Planung bzw. Durchführung der Kompensationsmaßnahmen.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**  
Die Baumaßnahme befindet sich im Naturschutzgebiet „Flöthbach“, (KR-010) und demnach in einem in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterium.

Aufgrund der Lage im NSG war eine Befreiung der Stadt Krefeld erforderlich, die mit Datum vom 22.03.2022 erteilt wurde.

Lärm- und Staubemissionen wurden aufgrund der im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert.

Die Untere Wasserbehörde hat festgestellt, dass für die Bauwasserhaltung, Einleitung und Versickerung die Voraussetzungen für eine Wasserrechtliche Genehmigung vorlagen. Im Nachgang sind keine Schäden am Gewässer festgestellt worden.

Die Baumaßnahme stellte einen Eingriff gem. § 13 ff. BNatSchG dar. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch den Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Im LBP wurde im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ein Wertverlust von 400 Wertpunkten ermittelt.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG kompensiert werden. Die beteiligten Naturschutz- und Wasserbehörden befürworten einen Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach meiner Einschätzung, nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Fox

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 291

**221 Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2, Satz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Fa. IDR Entsorgungsgesellschaft mbH, Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf**

Bezirksregierung  
52.03.00-0034862-0000-121

Düsseldorf, den 05. Mai 2022

Die Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH betreibt am Standort Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf ein Sonderabfallzwischenlager, das einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung -12. BImSchV darstellt.

Mit Schreiben vom 02.02.2022 wurde gemäß § 23 a Abs.1 BImSchG die Errichtung und der Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Betriebsbereich angezeigt.

Bei der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines unterirdischen und überfahrbaren Flüssiggasbehälters im Zusammenhang mit der Umstellung der bestehenden Heizungsanlage und der Warmwasserversorgung von Öl auf Flüssiggas.

Im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren gemäß § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist vorliegend nicht gegeben, da die Mengenschwellen der Nummer 2.1 der 12. BImSchV nicht um mehr als 10 % erhöht werden und die neuen Stoffe nicht zu einer grundsätzlich neuen Gefährdung führen.

Der geplante Flüssiggastank entspricht der DIN EN 14075 und wird serienmäßig hergestellt, dessen Aufstellung erfolgt mit seiner Oberkante unterhalb Geländeneiveau. Der Stand der Sicherheitstechnik wird eingehalten.

Die vorgesehene Sicherheitstechnik und die erdgedeckte Aufstellung erfordern keine störfallbegrenzenden oder störfallverhindernden Maßnahmen.

Für die Anlage der IDR Entsorgungsgesellschaft mbH wurde ein Achtungsabstand von 300 m ermittelt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Weitere Wohngebiete liegen in ca. 600 m Entfernung in südöstlicher Richtung.

Die Abstandsempfehlung für druckverflüssigtes Propangas entspricht der Klasse I, d.h. es wird ein Abstand zur Wohnbebauung von 200 m empfohlen. Dieser wird in jedem Fall eingehalten.

Der Abstand zwischen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen und benachbarten Schutzobjekten ändert sich damit nicht. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird durch die Änderung weder erstmalig unterschritten noch räumlich noch weiter unterschritten, eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird nicht ausgelöst.

Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag  
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.292

**222 Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2, Satz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Fa. Königs und Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG, Schelmrather Hof 2 in 41472 Neuss**

Bezirksregierung  
52.03.00-9021835-0000-153

Düsseldorf, den 02. Mai 2022

Die Firma Königs und Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG betreibt am Standort Schelmrather Hof 2 in 41472 Neuss eine Biogasanlage, die einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfallverordnung -12. BImSchV darstellt.

Mit Schreiben vom 02.02.2022 wurde gemäß § 23 a Abs.1 BImSchG die Errichtung und der Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Betriebsbereich angezeigt.

Bei der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer CNG-Tankstelle sowie die Verbindung der bestehenden Biomethanaufbereitungsanlage an der Biogasanlage mit der geplanten CNG-Tankstelle über eine unterirdische Biomethanrohrleitung.

Im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren gemäß § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die geplante Tankstelle ist ca. 200 m vom Gasspeicher der Biogasanlage entfernt und liegt damit außerhalb des mit 50 m berechneten angemessenen Sicherheitsabstands für die Biogasanlage.

Nach den Ausführungen in den Anzeigeunterlagen entsteht ein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil, da in die Gasleitung zwischen der Biogasaufbereitungsanlage und dem Erdgasnetz ein Abzweig eingebaut wird. Nach dem Abzweig wird ein automatisches Absperrventil installiert. Dieses wird mit der PLT der Biogasaufbereitungsanlage und der Tankstelle verbunden.

Neue gefährliche Stoffe werden nicht gehandhabt, Stoffmengen, Massenströme, gefahrenprägende Parameter (z.B. Druck, Temperatur) oder störfallbestimmende Parameter (z.B. toxikologische Beurteilungswerte) werden nicht verändert. Die örtliche Lage, die Art des Verfahren oder die Art der Lagerung werden ebenfalls nicht verändert. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung findet demnach nicht statt.

Der Abstand zwischen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen und benachbarten Schutzobjekten ändert sich damit nicht. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird durch die Änderung weder erstmalig unterschritten noch räumlich noch weiter unterschritten, eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird nicht ausgelöst.

Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag  
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.292

## **223 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der negativen UVP-Vorprüfung der Firma GSB aluminium GmbH in Wuppertal**

Bezirksregierung  
53.03-0012264-0001-G16-0069/21

Düsseldorf, den 05. Mai 2022

## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma GSB aluminium GmbH**

Die Firma GSB aluminium GmbH, Industriestraße 23, 42327 Wuppertal hat mit Datum vom 16.09.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen auf dem Werksgelände in 42327 Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 435, Flurstücke 267/26, 279, 293 und 549 gestellt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb einer Hängebandstrahlanlage in Halle 1 Werk 2,
- Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Emissionsquelle Q 3.3 für den Nasswäscher der Hängebandstrahlanlage,
- Neugliederung der Betriebseinheiten,
- Änderung Emissionswert für Gesamtstaub für die Emissionsquelle Q 4.2

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ziffer 3.5.2, Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr.*). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) im Sinne des § 7 Abs. 1 des UVPG durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG von 100.000 t/a wird auch nach Durchführung der Änderung sehr deutlich unterschritten, da die Schmelzkapazität wie bisher etwa 16.000 t pro Jahr beträgt. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage durch Neuversie-

gelungen sind nicht erforderlich, es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Das Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung beträgt in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 TA-Luft 1000 m. Im Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung befinden sich folgende in Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG genannten Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte:

Naturpark „Bergisches Land“ NTP-002 in etwa 850 m Entfernung,

Landschaftsschutzgebiet LSG-4708-0027 LSG Allgemeines Landschaftsschutzgebiet in etwa 750 m Entfernung,

Landschaftsschutzgebiet LSG-4708-0033 LSG Kaltenbachtal und Kohlfurth in etwa 850 m Entfernung,

Naturdenkmal ND 3.04 Fächerblattbaum in etwa 550 m Entfernung,

Naturdenkmal ND 3.01 Böschungshang in etwa 985 m Entfernung,

Geschütztes Biotop BT-4708-213-9 Staugewässer bei Schloß Lüntenbeck in etwa 930 m Entfernung,

Geschütztes Biotop BT-4708-214-9 Felsen bei Schloß Lüntenbeck in etwa 950 m Entfernung.

Zusätzliche Emissionen an Stickstoffoxiden sind mit der Änderung nicht verbunden. Von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke ist nicht auszugehen.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche sind keine relevanten Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. Die Emissionen an Luftschadstoffen liegen unterhalb der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1 TA Luft, die verursachten Immissionen sind damit nicht relevant, eine Ermittlung der Immissionskenngrößen ist daher nicht erforderlich.

In Bezug auf den verursachten Lärm ergeben sich praktisch keine Veränderungen der bestehenden Situation.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls (allgemeinen Vorprüfung) wurde im Prüfvermerk vom 03.02.2022 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 03.03.2022 dargestellt.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Petri

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.293

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **224 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**

Wesel, den 29. April 2022

„Der vom LZPD NRW am 25.09.2013 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. **1382785** ist in Verlust geraten.“

Der Ausweise wird hiermit für ungültig erklärt.“

Im Auftrag



Fassel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.294

#### **225 Bekanntmachung des Wupperverbandes**

Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes:

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2020 und des Wirtschaftsplanes 2022 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter [www.wupperverband.de](http://www.wupperverband.de)/Über uns/ Allgemeines/ Finanzen abrufbar.

gez. Wulf  
- Vorstand-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.294

#### **226 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler**

**8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler**

**Sitzungstermin: Mittwoch, 01.06.2022, 17:00 Uhr, Einlass: 16:30 Uhr**

**Ort, Raum: Aula der PRIMUS-Schule, Schulstr. 4, 52445 Titz**

## Bekanntmachung

### I. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 7. Verbandsversammlung vom 10.11.2021
- TOP 3: Jahresabschluss 2021 (20/II/2022)
- TOP 4: Eckpunkte Beitritt Grevenbroich (21/II/2022)
- TOP 5: Eckpunkte Haushalt 2023 (22/II/2022)
- TOP 6: Stellenplan 2022 – 1. Änderung (23/II/2022)
- TOP 7: Arbeitskreis Kohleausstieg 2030: Positionspapier (24/II/2022)
- TOP 8: Grobkonzept Straßen- und Radwegenetz (25/II/2022)
- TOP 9: IBTA Memorandum (26/II/2022)
- TOP 10: Internationale Gartenausstellung (IGA) 2037 (27/II/2022)
- TOP 11: Informationen des Vorstandsvorstehers und Bericht der Geschäftsstelle (28/II/2022)
- TOP 12: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

### II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 13: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 7. Verbandsversammlung vom 10.11.2021
- TOP 14: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

gez. Martin Heinen  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.294

## 227 Bekanntmachung: Geplante Wasserstoffleitung Dorsten – Marl (DoMa) der Open Grid Europe GmbH

Bekanntmachung:

### Geplante Wasserstoffleitung Dorsten – Marl (DoMa) der Open Grid Europe GmbH

Die Regionaldirektorin  
des Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde  
15\_DoMa\_OGE

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant gemeinsam mit der Projektpartnerin Nowega GmbH den Neubau einer Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl im Kreis Recklinghausen. Der Startbereich liegt nördlich des Stadtteils Hervest der Stadt Dorsten zur Anbindung an die bestehende OGE Leitung Nr. 013/000/000. Der Zielbereich liegt nördlich außerhalb des Chemieparks Marl.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wird gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 32 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) und § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens liegt bei der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) (vgl. § 32 LPIG NRW).

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 20.08.2021 ein Scopingtermin statt, bei dem Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vorzulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt wurde. Die Verfahrensunterlagen setzen sich zusammen aus einem Allgemeinen und technischen Teil, bestehend aus **Erläuterungsbericht** und **kartographischen Darstellungen**, einem Ökologischen Teil, bestehend aus dem **Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierter Raumwiderstandsanalyse** und einer **FFH-Verträglichkeitsprüfung** sowie einem **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag**.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

**30. Mai 2022 bis einschließlich zum 8. Juli 2022**

unter folgendem Link auf der Internetseite des RVR veröffentlicht:

[www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren](http://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren)

Die Verfahrensunterlagen werden zudem an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Bibliothek, Erdgeschoss, Montag bis Donnerstag 09:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch über das zentrale Internetportal [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht.

**Stellungnahmen** können innerhalb der Auslegungsfrist vom 30. Mai 2022 bis einschließlich zum 8. Juli 2022 vorzugsweise per E-Mail an

[regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr)

oder schriftlich (Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) oder nach telefonischer Anmeldung (0201/2069-6358) zur Niederschrift bei der auslegenden Behörde eingereicht werden. Sonstige Äußerungen oder Fragen können ebenfalls bei der Regionalplanungsbehörde des RVR eingereicht werden.

Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Das Ergebnis kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden (siehe § 15 Abs. 7 ROG).

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich ein weiteres Raumordnungsverfahren für eine Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn (DoHa) durch die Regionalplanungsbehörde beim RVR durchgeführt wird.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Michael Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.295

## 228 **Bekanntmachung: Geplante Wasserstoffleitung Dorsten – Duisburg-Hamborn (DoHa) der Open Grid Europe GmbH**

Bekanntmachung:

### **Geplante Wasserstoffleitung Dorsten – Duisburg-Hamborn (DoHa) der Open Grid Europe GmbH**

Die Regionaldirektorin 10.05.2022  
des Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde  
15\_DoHa\_OGE

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant gemeinsam mit der Projektpartnerin Thyssengas GmbH den Neubau einer Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn. Der Startbereich zur Anbindung an die bestehende OGE Leitung 013/000/000 liegt nördlich des Stadtteils Hervest der Stadt Dorsten. Der Zielbereich liegt entlang der bestehenden OGE Leitung Nr. 201/000/000 im Bereich Duisburg-Hamborn.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wird gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 32 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) und § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens liegt bei der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) (vgl. § 32 LPIG NRW).

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 20.08.2021 ein Scopingtermin statt, bei dem Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vorzulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt wurde. Die Verfahrensunterlagen setzen sich zusammen aus einem Allgemeinen und technischen Teil, bestehend aus

**Erläuterungsbericht und kartographischen Darstellungen**, einem Ökologischen Teil, bestehend aus dem **UVP-Bericht mit Raumwiderstandsanalyse im Raumordnungsverfahren** und einer **FFH-Verträglichkeitsprüfung** sowie einem **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag**.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

**30. Mai 2022 bis einschließlich zum 8. Juli 2022**

unter folgendem Link auf der Internetseite des RVR veröffentlicht:

[www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren](http://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren)

Die Verfahrensunterlagen werden zudem an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Bibliothek, Erdgeschoss (Frau Krone-meyer), Montag bis Donnerstag 09:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch über das zentrale Internetportal [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht.

**Stellungnahmen** können innerhalb der Auslegungsfrist vom 30. Mai 2022 bis einschließlich zum 8. Juli 2022 vorzugsweise per E-Mail an

[regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr)

oder schriftlich (Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) oder nach telefonischer Anmeldung (0201/2069-6358) zur Niederschrift bei der auslegenden Behörde eingereicht werden. Sonstige Äußerungen oder Fragen können ebenfalls bei der Regionalplanungsbehörde des RVR eingereicht werden.

Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Das Ergebnis kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden (siehe § 15 Abs. 7 ROG).

Es wird darauf hingewiesen, dass zeitgleich ein weiteres Raumordnungsverfahren für eine Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl (DoMa) durch

die Regionalplanungsbehörde beim RVR durchgeführt wird.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Michael Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.296

**229 Jahresabschluss 2020 Bergische VHS**

**-siehe Beilage Ziffer 229-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.297







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf